

Stellungnahme zu einem Antrag öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Rat	17.11.2016

Antrag der AfD-Fraktion (AN/1784/2016) zur Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung vom 01.07.2014 wurde das Ratsmitglied Hendrik Rottmann auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 Sätze 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf Vorschlag der AfD-Fraktion zum beratenden Mitglied des Jugendhilfeausschusses gewählt.

Die AfD-Fraktion beantragt nun, Herrn Nickenig anstelle von Herrn Rottmann als Mitglied im Jugendhilfeausschuss zu benennen.

Zwischenzeitlich ist aufgefallen, dass sowohl die ursprüngliche Wahl als auch die beantragte Umbesetzung rechtlich nicht zulässig sind: Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses erfolgt nach § 71 SGB VIII. Die Regelung des § 58 Abs. 1 Satz 7 - 9 GO NRW, nach der Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt sind, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen, ist auf den Jugendhilfeausschuss nicht anwendbar. Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses richtet sich ausschließlich nach § 71 SGB VIII und den §§ 4 und 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG – KJH NRW), die die Vorschriften der Gemeindeordnung zur Besetzung eines Ausschusses verdrängen.

Die Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, haben wegen der abschließenden jugendhilferechtlichen Bestimmung aus dem Bundesrecht gemäß § 71 SGB VIII keinen Anspruch darauf, ein Ratsmitglied oder einen Sachkundigen Bürger als beratendes Mitglied dieses Ausschusses zu besetzen (vgl. dazu die beigefügte Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen und des Bundesverwaltungsgerichtes).

Anlagen:

Anlage 1: Urteil des OVG NRW vom 02.03.2004, 15 A 4168/02

Anlage 2: Beschluss des BVerwG vom 18.06.2004, 8 B 41/04

Gez. Reker